

AMTSBLATT

für die

Stadt Templin

31. Jahrgang

Nr. 10

Templin, den 16.05.2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung
Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde für die
Wahl zum Europäischen Parlament, Wahl des Kreistages,
Wahl der Stadtverordnetenversammlung und Wahl der
Ortsbeiräte in den OT der Stadt Templin

1 - 5

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde

(gemäß § 41 der Europawahlordnung - EuWO und
§ 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung -BbgKWahlV-)

für die

Wahl zum Europäischen Parlament,

Wahl des Kreistags,

die Wahl der Stadtverordnetenversammlung

und

Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen der Stadt Templin

am 26. Mai 2019

Die genannten Wahlen werden gleichzeitig durchgeführt.

1. **Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. Die **Stadt Templin** bildet **einen** Wahlbezirk.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum **05.05.2019** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Die Briefwahlvorstände für die **Wahl zum Europäischen Parlament** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00** Uhr in **der Stadtverwaltung Templin, Zimmer Nr. 222 und 407** zusammen.

3. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung/en und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung/en soll/en bei der Wahl abgegeben werden.

4. Jede wahlberechtigte Person hat für die **Europawahl eine Stimme** und für die **Wahl des Kreistags, die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und die Wahl der Ortsbeiräte auf den Ortsteilen der Stadt Templin jeweils drei Stimmen.**
5. Gewählt wird mit amtlichen hergestellten **Stimmzetteln**. Diese werden im Wahllokal bereitgehalten.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahllokals für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel für die **Europawahl** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Stimmzettel für die **Wahl des Kreistages** enthalten die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.

Die Stimmzettel für die Wahl **der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte** enthalten die im jeweiligen Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

6. Bei der **Europawahl** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Bei der **Wahl des Kreistags, der Stadtverordnetenversammlung oder des Ortsbeirats** muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Er kann

- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
- c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme oder Stimmen nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal abgeben.
8. Für die **Europawahl** werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Europawahl** besitzt, kann an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl des Kreistags** besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl der Stadtverordnetenversammlung** in einem **Wahlgebiet mit einem Wahlkreis** oder für die **Wahl des Ortsbeirats** besitzt, kann an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen kann eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören, oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde **Stadt Templin** (Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Raum Nr. 104) für die

- a) **Europawahl** einen amtlichen weißen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag,
- b) **Wahl des Kreistages** einen amtlichen **gelben** Stimmzettel, einen amtlichen **gelben** Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen **hellbraunen** Wahlbriefumschlag,
- c) **Wahl der Stadtverordnetenversammlung und zur Wahl des jeweiligen Ortsbeirates**, einen amtlichen **rosafarbenen** Stimmzettel für die erstgenannte Wahl und einen lilafarbenen Stimmzettel für die zweitgenannte Wahl, einen amtlichen **rosafarbenen** Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen **hellgrünen** Wahlbriefumschlag beschaffen,

Die **Briefwahl** wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für die Kreistagswahlen, für die Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben.

Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag. Dies gilt auch für sonstige verbundene Wahlen, für die die wahlberechtigte Person einen einheitlichen Wahlschein erhalten hat.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

- 10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Auch die Auszählung der Stimmen in den Wahllokalen nach 18.00 Uhr ist öffentlich.
- 11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Templin, den **14.05.2019**

gez. Tim Markwardt
Wahlleiter

ACHTUNG:

Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist der für das Wahlgebiet maßgebende Stimmzettel beizufügen, bei verbundenen Wahlen je einen Stimmzettel für jede Wahl. Die Stimmzettel müssen durch Aufdruck oder durch die Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet sein.

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.